



Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Gestützt auf die Wahlordnung vom 19. April 2024 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

Vetsch, Urs	1971	Gerbi 20, 8713 Üriikon	Treuhänder/Mediator	Grün-liberale Partei	GLP
-------------	------	------------------------	---------------------	----------------------	-----

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 14. Juni 2024, 16:30 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Stäfa (wahlleitende Behörde), Goethestrasse 16, 8712 Stäfa eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied vorgeschlagen werden kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können beim Fachbereich Kanzlei, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa bezogen oder von unserer Homepage www.staefa.ch heruntergeladen werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet ein **Wahlgang** statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

7. Juni 2024

Der Gemeinderat Stäfa

(Wahlleitende Behörde)